



Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin



Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften

Herr
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Kontaktdaten
Ihr Gesprächspartner Herr Kröska
Zimmer-Nr. 228
Telefon direkt 040 / 535 95 258
Fax 040 / 535 95 87 258
E-Mail mario.kroeska@norderstedt.de
Datum 07.07.2020

XX XXX Norderstedt

Ihr Zeichen / vom
Frage am 18.06.2020

Unser Zeichen / vom

Bitte um Einrichtung / Herstellung einer Fahrbahn-Überquerung auf der Segeberger Chaussee (B432) auf Höhe der „Alten Feuerwehr Glashütte“

hier: Beantwortung Ihrer Anfrage aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 18.06.2020 (TOP 5.4 in der Einwohnerfragestunde - Teil I)

Sehr geehrter Herr XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX,

in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr (am 18.06.2020) bitten Sie erneut um Einrichtung einer Querungshilfe (Mittelinsel, Fahrbahnteiler oder Bedarfs-Signalanlage), in der Segeberger Chaussee (B 432 auf Höhe der Alten Feuerwehr im Stadtteil Glashütte).

Hierzu teile ich Ihnen mit, dass die Verwaltung diese Prüfung nicht abermals durchführen wird (da diese bereits erfolgte) und die von Ihnen erbetene Maßnahme **nicht** umgesetzt / angeordnet werden kann.

Zur Begründung:

Ihre o. g. Frage wurde Ihnen bereits von der Stadtverwaltung beantwortet. Zuletzt hat Ihnen die Verkehrsaufsicht der Stadt Norderstedt zu einer nahezu gleichartigen Anfrage (gestellt in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 07.11.2019) umfangreich dazu schriftliche Antworten erteilt.

Insofern stelle ich zunächst nochmals klar, dass sich aus dem fortgeschriebenen Lärmaktionsplan der Stadt Norderstedt, keine Rechte auf den Einbau eines Querungsbauwerkes (in Form einer Mittelinsel oder einer Bedarfsampel) an o. g. Stelle ableiten lassen.

Zwar ist es richtig, dass seitens der Stadtverwaltung dort eine Überquerungsmöglichkeit als wünschenswert (aufgrund hohem Verkehrsaufkommens) angesehen wird, jedoch liegt eine entsprechende Umsetzung nicht in der Entscheidungskompetenz der Stadt Norderstedt, sondern bedarf der Zustimmung einer anderen Behörde.

HAUSANSCHRIFT
Rathausallee 50
22846 Norderstedt
Tel.: 040 53595-0
Fax: 040 53531383
Mail: info@norderstedt.de

POSTFACHANSCHRIFT
Postfach 1980
22809 Norderstedt

BANKVERBINDUNG
Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN: DE90 2229 0031 0008 5001 50
BIC: GENODEF1VIT

Hamburger Sparkasse
IBAN: DE83 2005 0550 1331 1210 02
BIC: HASPDEHHXXX

Sparkasse Holstein
IBAN: DE25 2135 2240 0135 8587 77
BIC: NOLADE21HOL

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 09ZZZ00000039480

Weitere Informationen erhalten
Sie auf unserer Website:

norderstedt.de

Somit muss ich in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinweisen, dass sich die Segeberger Chaussee (als übergeordnete Bundesstraße) nicht in der Baulast der Stadt Norderstedt befindet.

Dies bedeutet, dass die Entscheidung, ob dort eine Querungshilfe eingebaut werden darf, ausschließlich seitens des zuständigen Landesbetriebes für Straßenbau und Straßenverkehr des Landes Schleswig-Holstein getroffen werden kann/darf.

Der Landesbetrieb fungiert in Auftragsverwaltung und alleiniger gesetzlich zugewiesener Hoheitswahrung der Bundesrepublik Deutschland.

Seitens dieses Landesbetriebes wurde der Einbau einer Querungshilfe bereits voll umfänglich abgelehnt und somit ist es der Stadt Norderstedt dort nicht gestattet, entsprechende Einbauten oder Ampeln zu errichten. Aus diesem Grund erfolgt auch die zurzeit laufende Straßensanierung (welche auf einer vom Landesbetrieb genehmigten Planung basiert und von der Stadt umgesetzt wird) ohne den Neubau der erbetenen Querung.

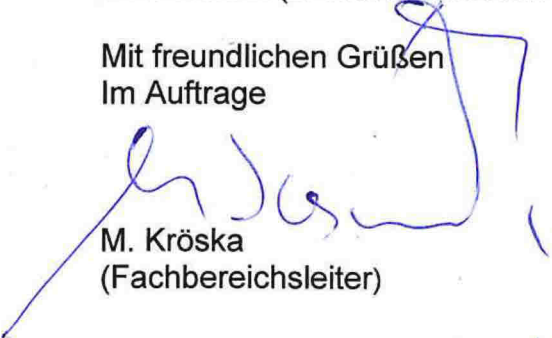
Über die Ablehnung des Landesbetriebes zum Bau einer dortigen Querungsstelle, wurden Sie ebenfalls bereits im November letzten Jahres (im o. g. Schreiben der Verkehrsaufsicht) in Kenntnis gesetzt.

Somit ist der Informationsaustausch zu diesem Thema hinlänglich ausgeschrieben.

Sollten Sie ergänzende Nachfragen zu diesem Thema an die Verwaltung richten, kündige ich Ihnen ausdrücklich an, dass weitere (Nach-)Fragen in **dieser** Sache zukünftig nicht mehr gebührenfrei von der Stadtverwaltung (schriftlich) beantwortet werden und somit für Sie dann nicht mehr kostenfrei ergehen.

Grundlage hierfür bildet die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Norderstedt (in seiner aktuellen Fassung).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


M. Kröska
(Fachbereichsleiter)

2. zur Versendung 7/7 2020

Kopie: Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Kopie 3211 (Verkehrsaufsicht zur Kenntnis und weiteren Verwendung)
Kopie 604 – Frau Mau (LAP) und Frau Stöhr (Segeberger Chaussee - Ausbau)